

SATZUNG

der National Coalition Deutschland

Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V.

Präambel

Die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (National Coalition) wurde 1995 anlässlich der Staatenberichterstattung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 von Organisationen der Zivilgesellschaft gegründet, um die Bekanntmachung der Konvention in der Öffentlichkeit zu fördern und Verantwortungsträgern in Bund, Ländern und Gemeinden deutlich zu machen, welche Verpflichtungen aus der Kinderrechtskonvention folgen und welche Anstrengungen in Deutschland sowie in der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden müssen, um die Rechte des Kindes zu verwirklichen. Für ihre künftige Arbeit gibt sich die National Coalition die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Als Zusammenschluss zivilgesellschaftlicher Organisationen, die sich für die Verwirklichung der Kinderrechte einsetzen, führt der Verein den Namen „*National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V.*“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Die National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V. hat ihren Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele der National Coalition

1. Die National Coalition setzt sich auf der Grundlage der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen vom 20.11.1989 und der dazu gehörenden Zusatzprotokolle für die Verwirklichung der Kinderrechte ein. Dies geschieht in Anerkennung der zivilgesellschaftlichen Verantwortung, die aus der Konvention folgenden Rechte und Verpflichtungen einzufordern, ihre Bekanntmachung und ihre Weiterentwicklung zu unterstützen sowie die zivilgesellschaftliche Überwachung der Umsetzung zu fördern. Die National Coalition hat ihren Handlungsschwerpunkt in Deutschland; gleichzeitig nimmt sie ihre Verantwortung in der internationalen Zusammenarbeit wahr.
2. Zweck des Zusammenschlusses ist die Verwirklichung der von der Kinderrechtskonvention anerkannten Rechte aller Kinder, um junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Dies geschieht in der Achtung des Kindes als eigenständige Persönlichkeit, vor allem durch Förderung der Kinderrechte auf den Gebieten der Gleichberechtigung, der Erziehung und Bildung, der Gesundheitsvorsorge, der Wohlfahrt, des bürgerschaftlichen Engagements sowie der Beteiligung und des Schutzes, insbesondere für von Armut oder Gewalt bedrohte oder betroffene Kinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder aus zugewanderten Familien und Flüchtlingskinder.
3. Die National Coalition fördert die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Verwirklichung ihrer Rechte.
4. Die National Coalition fördert den Diskurs mit Verantwortungsträgern auf allen Ebenen von Politik und Gesellschaft, auch auf internationaler Ebene, insbesondere mit anderen Nationalen Kinderrechtskoalitionen.
5. Die National Coalition beteiligt sich gemäß Art. 45 KRK am Dialog des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes mit den Vertragsstaaten.
6. Die institutionelle und fachpolitische Selbständigkeit der Mitgliedsorganisationen bleibt unberührt.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe der NC sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Operative Aufgaben

Die National Coalition verwirklicht ihr zivilgesellschaftliches Engagement für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention unter Einbeziehung der Erfahrungen und Meinungen von Kindern und Jugendlichen insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Zivilgesellschaftliches Monitoring durch Einforderung und Überwachung der Umsetzung der Rechte des Kindes unter Einbeziehung von ad-hoc-Gruppen von Kindern und Jugendlichen, die deren Expertise einbringen;
- Ergänzende Berichte gemäß Art. 45 KRK zur Staatenberichterstattung nach Art. 44 KRK sowie Projekte zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Berichterstattung und am Dialog des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes unter besonderer Berücksichtigung der Concluding Observations des UN-Ausschusses;
- Aktivitäten zur Verwirklichung kinderrechtsbasierter Ansätze in der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Bereichen der Wohlfahrtspflege, im Bildungswesen, im Gesundheitswesen, im Rechtswesen, in der internationalen Zusammenarbeit und in der Kinder- und Jugendforschung, insbesondere durch Stellungnahmen, wissenschaftliche Veranstaltungen und Expertisen zur Bedeutung und zur Tragweite der Rechte und Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention;
- Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte;
- ideelle Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Institutionen im nationalen sowie im europäischen und internationalen Kontext insbesondere mit den mit Menschenrechten befassten Gremien des Deutschen Bundestages;
- die Nationale Konferenz für die Rechte des Kindes.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft in der National Coalition können kinderrechtlich engagierte rechtsfähige Organisationen der Zivilgesellschaft mit bundesweiter Bedeutung beantragen, die sich schriftlich verpflichten, die satzungsgemäßen Ziele der National Coalition zu unterstützen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Koordinierungsgruppe. Gegen die Entscheidung der Koordinierungsgruppe kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

2. Die bisher der National Coalition angehörenden Mitgliedsorganisationen sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied durch eine schriftliche Erklärung fortzuführen.

3. Organisationen und natürliche Personen, die die satzungsmäßigen Ziele der National Coalition ideell und finanziell unterstützen wollen, können eine Fördermitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet die Koordinierungsgruppe.

4. Organisationen, die die satzungsmäßigen Ziele der National Coalition ideell unterstützen, können die kooperative Mitgliedschaft beantragen. Sie wirken bei der zivilgesellschaftlichen Überwachung der Umsetzung der Kinderrechte gemäß § 5 Abs. 2 mit. Sofern sie nicht ordentliche oder fördernde Mitglieder werden, setzt die National Coalition die Zusammenarbeit mit ihren bisherigen Mitgliedsorganisationen auf der Basis ihrer ursprünglichen Beitrittserklärung als kooperativen Mitgliedern fort.

5. Die Mitgliedschaft als ordentliches, förderndes oder kooperierendes Mitglied endet bei Auflösung der Mitgliedsorganisation, bei Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn gegen die satzungsmäßigen Ziele der National Coalition verstoßen wird. Über den Ausschluss entscheidet die Koordinierungsgruppe mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden; gegen die Entscheidung der Koordinierungsgruppe kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beitrag

1. Zur Durchführung der Aufgaben der National Coalition wird ein finanzieller Beitrag erhoben. Seine Höhe wird im Rahmen einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Koordinierungsgruppe kann im Einzelfall eine Beitragsermäßigung beschließen. Fördernde Mitglieder teilen die Höhe ihrer Zuwendung in ihrem Aufnahmeantrag schriftlich mit.

2. Den Mitgliedern obliegt es, durch Überwachung der Umsetzung der Kinderrechte in ihrem Wahrnehmungsbereich zum zivilgesellschaftlichen Monitoring der Kinderrechtskonvention und zur Berichterstattung an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes beizutragen.

§ 6 Organe der National Coalition

Organe der National Coalition sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. die Koordinierungsgruppe als Gesamtvorstand einschließlich des Vorstands im Sinne des § 26 BGB als geschäftsführender Vorstand,
- c. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundzüge der Arbeit der National Coalition.
2. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Sprechers und der Sprecherin der National Coalition, der drei weiteren Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB sowie der übrigen Mitglieder der Koordinierungsgruppe;
 - b) Berufung von drei Personen aus der Mitte der Koordinierungsgruppe als Finanzausschuss;
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - d) Wahl von zwei Personen zur Rechnungsprüfung;
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts (Sachbericht und Finanzbericht) der Koordinierungsgruppe und deren Entlastung;
 - f) Vorschläge für die Berufung der Mitglieder des Beirats;
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Über die Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Anträge der Mitglieder, über die beschlossen werden soll, müssen drei Wochen vor der Versammlung mitgeteilt werden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Sprecherin oder den Sprecher mit einer Frist von vier Wochen postalisch unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Ergänzende Anträge, über die beschlossen werden soll, sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch e-Mail bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin, dem Sprecher oder einem von der Mitgliederversammlung bestimmten anderen Mitglied der Versammlung geleitet. Sie bestimmen einen Protokollführer oder eine Protokollführerin.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder und die Mitglieder des Beirats haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme und Antragsrecht zu Aufgaben und Zielen der National Coalition. Das Antragsrecht bezieht sich nicht auf Satzungsänderungen. Kooperative Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung strebt in allen Angelegenheiten Einmütigkeit an. Ihre Beschlüsse fasst sie in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bewerben sich bei Wahlen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen, sind, sofern sie die einfache Mehrheit erreicht haben, diejenigen gewählt, die die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigen.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie die Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Koordinierungsgruppe als Gesamtvorstand sind nur zulässig, wenn der Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt wurde.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin sowie des Protokollführers oder der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten sowie der nicht stimmberechtigten Mitglieder, die

Tagesordnung und den Wortlaut der einzelnen Beschlüsse. Bei Satzungsänderungen ist die geänderte Bestimmung wiederzugeben.

9. Die Koordinierungsgruppe kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; sie muss einberufen werden, wenn das Interesse der National Coalition es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Koordinierungsgruppe und Vorstand gem. § 26 BGB

1. Die Koordinierungsgruppe steuert die Wahrnehmung der operativen Aufgaben der National Coalition insbesondere durch Impulse für kinderrechtsbezogene gesellschaftliche Fortschritte, durch die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung und die Berufung der Mitglieder des Beirats.

2. Der Koordinierungsgruppe gehören bis zu 16 Personen an, die von den Mitgliedsorganisationen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden; zwei Mitglieder werden zur Vertretung von Kindern und Jugendlichen vom Deutschen Bundesjugendring vorgeschlagen. Die übrigen Mitglieder sollen möglichst weitgehend die unterschiedlichen Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen abbilden.

3. Im Rahmen ihrer Aufgaben beruft die Koordinierungsgruppe ad-hoc-Gruppen von Kindern und Jugendlichen, die deren Expertise einbringen. Sie werden von der Jugendvertreterin und dem Jugendvertreter in der Koordinierungsgruppe unterstützt. Die Gruppen bestimmen ihre Arbeitsweise selbständig.

4. Die Mitglieder der Koordinierungsgruppe werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Koordinierungsgruppe im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Koordinierungsgruppe aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein neues Mitglied bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

5. Der Sprecher und die Sprecherin repräsentieren die National Coalition im gesellschaftlichen und politischen Diskurs. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind einschließlich des Sprechers und/oder der Sprecherin bis zu fünf, mindestens jedoch drei Mitglieder der Koordinierungsgruppe. Gerichtlich und außergerichtlich wird die National Coalition jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß §26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand gem. § 26 BGB nimmt die Aufgaben der Geschäftsführung wahr, einschließlich der dienstrechtlichen Aufgaben gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins; die Abstimmung der laufenden Geschäfte mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegt dem Sprecher und der Sprecherin.

6. Der Finanzausschuss hat über die finanziellen Belange der National Coalition zu beraten, insbesondere über den Haushaltsplan und Förderanträge bezüglich öffentlicher und nichtöffentlicher Mittel.

7. Ständiger Gast in der Koordinierungsgruppe ist ein Vertreter oder eine Vertreterin des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

8. Die Koordinierungsgruppe kann einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Koordinierungsgruppe und des Vorstands gem. § 26 BGB

1. Die Koordinierungsgruppe wird von dem Sprecher oder der Sprecherin durch E-Mail, postalisch oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung im Regelfall mit einer Frist von einer Woche einberufen.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB tritt im Bedarfsfall durch E-Mail, auf postalische oder fernmündliche Einberufung durch den Sprecher oder die Sprecherin zusammen. Eine Frist von einer Woche ist einzuhalten, sofern einer kürzeren Frist nicht von allen Vorstandsmitgliedern zugestimmt wird.

3. Koordinierungsgruppe und geschäftsführender Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie streben in allen Angelegenheiten Einmütigkeit an. Kinderrechtlich grundsätzliche Positionen sollen einstimmig beschlossen werden, im Übrigen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.

5. Die Beschlüsse der Koordinierungsgruppe und des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sprecher oder der Sprecherin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben.

§ 11 Themennetzwerke

Die Koordinierungsgruppe kann in Kooperation mit einzelnen Mitgliedern der National Coalition themenbezogene Netzwerke gründen. Die Themennetzwerke arbeiten selbstorganisiert und in der Regel selbstfinanziert. Ihre Positionen und Beschlüsse ergehen im Namen der National Coalition nur, wenn die Koordinierungsgruppe ihnen zugestimmt hat.

§ 12 Beirat

Die National Coalition wird durch einen Beirat beraten und unterstützt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, Wiederwahl ist zulässig. Dem Beirat sollen hervorragende, fachlich mit der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen vertraute Persönlichkeiten aus allen gesellschaftlichen Bereichen angehören, die für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention wesentlich sind.

§ 13 Auflösung der National Coalition

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der Erschienenen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben der Jugendhilfe. Vor Ausführung ist die zuständige Finanzbehörde zu hören.

§ 14 Überprüfungsklausel

Nach Ablauf von zwei Jahren beruft die Koordinierungsgruppe eine Arbeitsgruppe, die überprüft, ob sich die Satzung in der vorliegenden Form bewährt oder Satzungsänderungen vorgeschlagen werden.

§ 15 Vollmacht des Vorstandes

Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung zu beschließen und zum Vereinsregister anzumelden, wenn diese Änderungen vom Vereinsregister oder dem Finanzamt verlangt oder von diesen für zweckdienlich gehalten werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.06.2013 verabschiedet und am 14.08.2013 durch Beschluss des Vorstands geändert.

Berlin, 14.08.2013